

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg-**

#### **1. vereinfachte Änderung**

#### **Änderungsbeschluss**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- im vereinfachten Verfahren gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB zu ändern (1. vereinfachte Änderung) sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, in der zurzeit gültigen Fassung, einzuleiten und durchzuführen. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 10, Flurstück 214 (Marienwasserweg 9) und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Umbau- und Erweiterungsmaßnahme am bestehenden Wohnhaus durch die Änderung des Baufensters bzw. Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze. Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Die Festsetzung bezüglich des Baufensters (überbaubare Fläche) steht dem geplanten Vorhaben entgegen. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 -Marienwasserweg- im vereinfachten Verfahren erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grunde wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäische geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen eines Ortstermins hat die Gemeinde Weeze eine Vorprüfung vorgenommen, inwieweit durch die Realisierung des Vorhabens planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Die Gemeinde Weeze kommt zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise gibt, dass lokale Populationen von der geplanten Maßnahme negativ betroffen sein könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende ‚ökologische Funktion‘ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planung für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom

**04.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019**

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 -18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die E-Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und [wilhelm.moll@weeze.de](mailto:wilhelm.moll@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 10.01.2019

Ulrich Francken  
Bürgermeister

